



Bekanntmachung
zur Entsorgung der Fäkalien aus abflusslosen Gruben und des Überschussschlammes
aus Kleinkläranlagen entsprechend dem § 13 Abs. 1 – 6 und dem § 18 Abs. 4 der
Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) mit Stand vom 01.01.2013 und den jeweiligen
Ergänzungen der AEB,
der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) vom 08.11.2012 einschließlich der 1.
Änderungssatzung vom 28.04.2017
für das 1. Halbjahr 2018

Sehr geehrte Grundstückseigentümer sowie dinglich Gleichgestellte,

Die Leistung führen folgende Firmen in unserem Auftrag aus:

J. Fehr GmbH & Co. KG, 09217 Burgstädt, Albert-Viertel-Straße 16, Telefon (0 37 24) 1 30 10.
 Sollten Sie zu den jeweiligen Terminen verhindert sein, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen anderen Termin. Diese Bekanntmachung basiert auf der Verbandssatzung vom 05.12.2014, § 3 Abs. 2 und § 16.

Ort/Ortsteile	Entsorgung Kalenderwoche	Entsorger
Ortsteile der Stadt Lunzenau Berthelsdorf, Cossen, Elsdorf, Himmelhartha, Rochsburg	05.02.-16.02.	Fehr
Gemeinde Altmittweida	19.02.-02.03.	Fehr
Stadt Hainichen	26.02.-16.03.	Fehr
Gemeinde Lichtenau	19.03.-13.04.	Fehr
Stadt Frankenberg	16.04.-04.05.	Fehr
Gemeinde Königshain-Wiederau	07.05.-25.05.	Fehr
Stadt Penig	28.05.-29.06.	Fehr

Tourenentsorgungsbedarfstage (gelten nur für die Fa. J. Fehr GmbH & Co. KG)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Lunzenau (Fehr)	22.-26.	19.-23.	19.-23.	16.-20.	14.-18.	11.-15.
Altmittweida	15.-19.	12.-16.	12.-16.	09.-13.	07.-09.	04.-08.
Hainichen	02.-05. 29.1-02.02.	26.-02.03..	26.-29.	23.-27.	22.-25.	18.-22.

Lichtenau	08.-12.	05.-09.	05.-09.	03.-06.	30.04-04.05. 28.5.-01.06.	25.-29.
Frankenberg	08.-12.	05.-09.	05.-09.	03.-06.	30.04.-04.05. 28.05.-01.06.	25.-29.
Königshain / Wiederau	15.-19.	12.-16.	12.-16.	09.-13.	07.-09.	04.-08.
Penig	22.-26.	19.-23.	19.-23.	16.-20.	14.-18.	11.-15.

Wir möchten mit der heutigen Bekanntmachung auf folgende Punkte hinweisen:

1. Zum 01.01.2016 ist die Betriebserlaubnis für alle alten abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, erloschen.
2. Dies hat zur Folge, dass abflusslose Gruben, für die kein Dichtigkeitsnachweis vorliegt und in die nicht alle Grau- und Schwarzwässer eingeleitet werden, nun nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Gleiches gilt für Kleinkläranlagen, die noch nach Standard DIN 4261-1 oder TGL 7762 gefertigt und eingebaut wurden.
3. Kunden, die in das Kanalnetz des ZWA einleiten, welches nicht mit einer öffentlichen Kläranlage ausgestattet ist (sog. Teilortskanäle) erhielten bereits entsprechende Informationsschreiben, die auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik hingewiesen haben.
4. Kunden, die noch entsprechend den Öffentlich-rechtlichen Verträgen an eine öffentliche Abwasseranlage mit gesicherter Behandlung angeschlossen werden, sind verpflichtet, das technische Regelwerk bezüglich der Entsorgung einzuhalten. Unser v. g. Vertragspartner ist dazu informiert und die jeweiligen grundstücksbezogenen Abwasseranlagen werden in den v. g. Zeiträumen regelmäßig entsorgt. Diese Kunden erhalten zur detaillierten Terminabstimmung nochmals eine Infokarte von unseren Vertragspartnern.

Die Überschussschlamm Entsorgung erfolgt für diese neuen Abwasseranlagen nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Sie als Grundstückseigentümer bei unserem Vertragspartner nach Bedarf.

Beachten Sie bitte dazu die Auswertung der Wartungsprotokolle zur notwendigen Überschussschlamm entnahme. Nach Kleinkläranlagenverordnung bitten wir Sie uns die Wartungsprotokolle für Ihre Anlage zuzusenden oder beauftragen Sie dazu Ihr Wartungsunternehmen.

Mit diesem Verfahrensweg sichern Sie die Einhaltung der technischen Standards sowie die Zuwendungsnebenbestimmungen für die geförderte Kleinkläranlage.

Zu weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Telefon (03 72 07) 64-1 25, Frau Feldmann, zur Verfügung.

Die o.g. Termine können Sie auch auf unserer Homepage unter www.zwa-mev.de abrufen.

Für die Beachtung der Entsorgungstermine und Hinweise bedanken wir uns.